

Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt ihren Willen über die Ausübung der gemeinsamen Sorge für ihr Kind zu erklären. Die Beurkundung ist sowohl vor der Geburt des Kindes als auch danach möglich.

Voraussetzungen

- Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet.
- Nachweis der Vaterschaftsanerkennung
- Übersetzer

(Ein Übersetzer ist zu beteiligen, wenn die Eltern ungenügende Deutschkenntnisse besitzen. Diese Personen benötigen ein gültiges Personaldokument und dürfen mit den Eltern nicht verwandt und nicht verschwägert sein.)

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweise der Eltern bzw.
- Pässe und Meldebestätigungen
- Vaterschaftsanerkennung (vor der Geburt oder falls der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes nicht genannt ist)
- Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass mit der Seite des voraussichtlichen Entbindungstermins (vor der Geburt)

Beantragung einer sogenannten "Negativbescheinigung"

Benötigen Sie als nichtverheiratete Mutter eine sogenannte "Negativbescheinigung", müssen Sie sich diese beim Jugendamt, am Geburtsort ihres Kindes oder Ihres Wohnortes ausstellen lassen. Diese Bescheinigung dient Ihnen als Nachweis über die alleinige elterliche Sorge für Ihr Kind zum Beispiel für Behörden oder Banken.

Der Antrag kann schriftlich oder persönlich gestellt werden.

Benötigt werden:

- die Geburtsurkunde des Kindes und
- ggf. die Vaterschaftsanerkennung
- der Personalausweis der Mutter bzw. der Pass mit aktueller Meldebestätigung